

Ausgehend davon, daß in der sozialistischen Gesellschaft die Wirtschaft vom Staat geleitet und geplant wird, tragen nach unserer Meinung auch die Leitungsbeziehungen, die von den Organen des Staatsapparates zur Leitung und Planung der sozialistischen Produktion gestaltet werden, vollziehend-verfügenden Charakter. Eine Einengung des Verwaltungsrechts auf die Sphären außerhalb der materiellen Produktion halten wir für unzulässig. Das Verwaltungsrecht, das die vollziehend-verfügende Tätigkeit in ihrer Einheit und in den für alle Organe des Staatsapparates geltenden Grundsätzen regelt, ist vielmehr auch für das Wirtschaftsrecht von Bedeutung. Dieses wendet in seinen rechtlichen Regelungen z. B. über die Planung und die Rechtsstellung wirtschaftsleitender Organe bestimmte verwaltungsrechtliche Grundsätze inhaltlich oder in modifizierter Form für die Leitung und Planung der Industrie, des Bauwesens und des Verkehrs an. In der rechtswissenschaftlichen Literatur wird darauf aufmerksam gemacht, daß eine zunehmende Verflechtung zwischen einzelnen Rechtszweigen festzustellen ist.^{34 35} Das zeigt sich auch in der Verknüpfung von wirtschafts- und verwaltungsrechtlichen Regelungen. Auch sowjetische Rechtswissenschaftler unterstreichen die zunehmende Komplexität der Rechtsakte und betonen, daß praktisch kein Zweig der Gesetzgebung nur Normen eines Rechtszweiges enthält.³⁶

Während das Verwaltungsrecht einerseits Grundlagen für die Anwendung des Wirtschaftsrechts schafft, stützt es sich andererseits auf wichtige wirtschaftsrechtliche Regelungen, vor allem auf dem Gebiet der Planung. Gleichzeitig entwickelt das Verwaltungsrecht spezifische Rechtsinstitute zur Verwirklichung der ökonomischen Politik des sozialistischen Staates - wie Auflagen, Standortgenehmigungen, Baugenehmigungen, Investitionsentscheidungen, verwaltungsrechtliche Sanktionen u. a.

Das Verwaltungsrecht konzentriert sich mit seinen typischen Mitteln und Methoden auf die Sicherung der Komplexität der gesellschaftlichen Prozesse sowie auf das effektive Zusammenwirken der zweigleitenden, funktionalen und territorialen Organe des Staatsapparates, und zwar sowohl in der Wirtschaft als auch in allen anderen gesellschaftlichen Bereichen. Es dient damit der Verwirklichung der Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik.

Aus den dargelegten Verflechtungen ergibt sich zugleich die Notwendigkeit eines engen interdisziplinären Zusammenwirkens von Verwaltungsrechts- und Wirtschaftsrechtswissenschaft.

Die gleichen Grundsätze wie im Verhältnis zum Wirtschaftsrecht gelten auch für die Beziehungen zwischen Verwaltungsrecht und **LPG-Recht**.

Dieses regelt die Beziehungen der Organisation und Tätigkeit der LPG und ihrer kooperativen Einrichtungen (einschließlich der damit verbundenen wechselseitigen Beziehungen), die Beziehungen der LPG zu ihren Mitgliedern, die gesellschaftlichen Beziehungen zwischen den Produktionskollektiven untereinander und zur LPG sowie des einzelnen im Produktionskollektiv mit dem Ziel der Festigung und weiteren Entwicklung der genossenschaftlichen Produktions- und Eigentumsverhältnisse sowie der Hin-

34 Vgl. H. D. MosChütz, »Zu den Kriterien des Aufbaus des Systems des sozialistischen Rechts', Staat und Recht, 1977/3, S. 276.

35 Vgl. S. W. Polenina, »Sistema sowjetskowo sakonodatelstwa', Sowjetskoje gossudarstwo i pravo, 1975/11, S. 22.